

„KÜHNE NEUERUNGEN SIND GEBOTEN“

Frankfurter Professoren zur Hochschulreform

Der nordrhein-westfälische Ministerpräsident Kühn wird den Hochschulgesetzentwurf seines Kultusministers vorerst zurückhalten. Er bezieht sich auf den Wunsch des Wissenschaftsrats, der Empfehlungen zur Verwaltungsorganisation der Hochschulen erarbeitet hat und auf die Landesregierungen mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Regelung Einfluß nehmen möchte.

Es bedarf keiner großen Phantasie, um sich vorzustellen, wie auch der hessische Kultusminister vom Wissenschaftsrat bedrängt wird: Minister Schütte hat schon Anfang Oktober einen Hochschulgesetzentwurf vorgelegt, dessen Intention von den Plänen des Wissenschaftsrats abweicht. Allen voran ist Bundesminister Stoltenberg daran interessiert, dem Wissenschafts- und Bildungsrat einen Status zu geben, der in zentralen Angelegenheiten der Bildungspolitik den Willensbildungsprozeß der Länderparlamente durch sogenannte Expertenentscheidungen präjudizieren müßte.

Am Beispiel des hessischen Hochschulgesetzentwurfs möchten wir zeigen, daß diese schwierige Materie gewiß Sachverstand und kompetentes Urteil verlangt — daß aber die Empfehlungen von Experten gerade hier eine Entscheidung zwischen politisch folgenreichen Alternativen einschließen. Das Votum des Wissenschaftsrats ist gewichtig, aber es ist unvermeidlich eine politische Entscheidung. Nach den bisher bekanntgewordenen Überlegungen zu urteilen, ist es ein Votum dafür, die Hochschulen unter Kuratel zu stellen.

Die Länder sollten sich durch eine absichtsvoll wiederbelebte Föderalismuskritik nicht gerade in dem Augenblick einschüchtern lassen, wenn der Föderalismus seine Vorzüge erweisen kann. Denn neue Modelle, die gegen eingessessene Interessen durchgesetzt werden müssen, können eher in einzelnen Ländern mit günstigen Konstellationen als bundeseinheitlich verwirklicht werden.

Hochschulgesetze werden auch in Berlin, in Hamburg, in Bayern und in Rheinland-Pfalz vorbereitet. Regierungen, Parteien und unabhängige Gruppen präsentieren eigene Hochschulgesetzentwürfe. Darin sind gemeinsame Elemente zu finden: die Präsidialverfassung etwa, die Beteiligung von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten an der Selbstverwaltung, die Ablösung der Fakultäten durch Fachbereiche. Aus dem alten Bestand bleiben Senat und Konzil, wenigstens dem Namen nach, erhalten.

Diese Verbindung von neuen Elementen mit einigen Namen alter Institutionen erweckt den Eindruck, als bestünde im großen und ganzen ein Konsensus über die Richtung des Reformkurses. Davon kann keine Rede sein. Soweit die Reformansätze überhaupt

Als Grundlage für ein „Jahrhundertgesetz“ bezeichnete der Frankfurter Professor Jürgen Habermas (Philosophie und Soziologie) den Entwurf eines Hochschulgesetzes, den der hessische Kultusminister Professor Dr. Ernst Schütte (SPD) Anfang Oktober vorgelegt hat und der Universitäten ohne Rektoren und Fakultäten sowie die Gewährung der Drittelparität vorsieht (SPIEGEL 43/1968). Die Verabschiedung dieses Gesetzes sehen Habermas und seine Frankfurter Kollegen Erhard Denninger (Öffentliches Recht), Ludwig von Friedeburg (Soziologie) und Rudolf Wiethölter (Bürgerliches Recht), deren Vorstellungen in dem Schütte-Entwurf zum Teil berücksichtigt worden sind, nun gefährdet. Grund: Der Wissenschaftsrat bemüht sich derzeit — im Einvernehmen mit Bundesforschungsminister Stoltenberg — um bundeseinheitliche, aber weniger progressive Regelungen. Die vier Professoren befürchten, „daß auch das, was an den neuen Wissenschaftsratsempfehlungen Unvernunft ist, stillschweigend zur allgemeinen Vernunft erhoben“ und „der kulturföderalistische Einstimmigkeitszwang wieder einmal zum Fallbeil für bildungspolitisch überfällige Neuerungen“ (Habermas) wird; sie erläutern ihr Konzept in einem Diskussionsbeitrag, den der SPIEGEL veröffentlicht.

mehr als ein Herumtappen ohne Konzeption erkennen lassen, zeichnen sich verschiedene, oft gegensätzliche Intentionen ab.

Reformvorschläge sind Antworten auf Schwächen, die es einer Institution



Hochschulreformer Habermas
Jahrhundertgesetz gefährdet?

unmöglich machen, ihre Probleme zu lösen. Die Schwächen der akademischen Selbstverwaltung sind trotz der partiellen Anpassungen seit Beginn der 60er Jahre offensichtlich. Wir möchten an vier kritische Gesichtspunkte erinnern:

1. Mangelnde Effizienz der Verwaltung: Die Honoratiorenverwaltung ist den administrativen Erfordernissen eines Großbetriebes von der Ausdehnung einer normalen Hochschule mit ihren zehn- bis zwanzigtausend Studenten, mit ihren komplizierten Forschungseinrichtungen und riesigen Kliniken nicht mehr gewachsen.

2. Immobilismus der Entscheidungsgremien: Die Kollegialorgane, in denen allein oder fast ausschließlich Professoren vertreten sind, arbeiten nach dem Prinzip gegenseitiger Rücksichtnahme. Sie sind unfähig, Prioritätsentscheidungen zu fällen und die Initiative zu Neuerungen zu ergreifen.

3. Hierarchische Verfestigung der Autoritätsstrukturen: Die Entscheidungsprozesse in der Hochschule sind nicht transparent und nicht hinreichend legitimiert. Die Folge ist ein undurchsichtiger und lähmender Partikularismus im Inneren und die Unfähigkeit, Gesamtinteressen der Hochschule nach außen wirksam zu vertreten.

4. Unproduktivität des Lehr- und Forschungsbetriebes: In den Massenfächern kann die Funktion der Vorbereitung auf akademische Berufe nicht mehr ausreichend erfüllt werden. Die destruktiven Folgen für den Forschungsprozeß sind nicht ebenso sichtbar, aber langfristig unvermeidlich. Studienziele und Forschungsprojekte wuchern mehr oder weniger „naturwüchsig“.

Solche pauschalen Vorwürfe treffen gewiß nicht alle Bereiche. Sie vernachlässigen überdies den Umstand, daß einige der schwierigsten Probleme weder durch Verschulden der Hochschule entstanden sind noch von ihnen allein gelöst werden können. Aber jene Kritik bezeichnet doch die strukturellen Schwächen der Hochschule, mit denen es jede Reform heute aufnehmen muß. Nun werden freilich die Schwächen verschieden interpretiert; und die Interpretationen bestimmen verschiedene Richtungen der Reform. Drei Intentionen zeichnen sich ab.

Die erste Gruppe von Reformvorschlägen enthält Elemente, die die Absicht einer Disziplinierung der Hochschule von außen erkennen lassen. Die Präsidialverfassung soll diesen Vorstellungen zufolge nicht nur die Effizienz der Verwaltung sichern, sondern zugleich der Arm sein, mit dem ein der Hochschule übergeordnetes Kuratorium aus Vertretern des Staates und der Öffentlichkeit die widerwillige Korporation auf Vordermann bringt. Diese Konzeption, der der Wissenschaftsrat nicht fernsteht,

ich mache all das in la plagne!

LA PLAGNE, Zentrum des echten Skisports, mit seinen Slalomhängen, seiner Wettkampfpiste, seiner Schusspiste... Kurzum, mehr als 27 Pisten für Skiläufer aller Niveaus (selbst nachts kann man auf einer erleuchteten Piste Skilaufen!) ... und niemals unerfreuliches Anstehen an den Skiliften, die zu den schnellsten Europas zählen.

LA PLAGNE, Zentrum der Lebensfreude bietet Ihnen noch mehr: ein geheiztes Schwimmbad, Schlittenfahrten oder Rundflüge (es sei denn man übt sich gerade beim Fallschirmspringen im Schnee!), einheimische Restaurants, Einkaufsbummel, ein Kino und Nachtclubs.

Rendez-vous in LA PLAGNE noch in diesem Jahr - und auch Sie werden sagen "Ich mache all das in LA PLAGNE"!



M. HAVAS CONSEIL

la plagne
(SAVOIE)
LA STATION SKI-LOISIRS



Renseignements: Maison de la Plagne
à Paris 8^e: 14, av. F. Roosevelt - tél. 256 06 25
à la Plagne: tél. 101 à la Plagne-Savoie
à Lyon: DIM-Promotion - 31, rue Boileau
tél. 24 85 45
à Cannes: 17, la Croisette - tél. 39 09 33



kommt Interessen der gewerblichen Wirtschaft entgegen.

Eine andere Gruppe von Reformvorschlägen enthält Elemente, die die Absicht der Selbstdisziplinierung einer entpolitisierten Hochschule erkennen lassen. Eine in ihren Selbstverwaltungskompetenzen erweiterte und nach außen defensiv abgeschirmte Hochschule soll unter dem Regiment der durch Sachverstand privilegierten Hochschullehrer nach funktionalen Bedürfnissen reorganisiert werden. Diese Konzeption, die in dem Plan der nordrhein-westfälischen Rektoren ausgearbeitet ist, kommt Interessen der Hochschullehrer, freilich ohne Rücksichtnahme auf traditionalistische Lieblingsvorstellungen, entgegen.

Beide Reformvorstellungen treffen sich in dem technokratischen Bewußtsein, daß Hochschulangelegenheiten unpolitische Sachfragen sind.

Mit dieser Ideologie, daß Wissenschaftsverwaltung ausschließlich Sachverwaltung sei, bricht das dritte Konzept. Ihm liegt eine einfache Idee zugrunde. Die Hochschule kann nur dann ihre Handlungsfähigkeit zurückgewinnen und ihren Autonomiespielraum ebenso sachverständig wie initiativreich ausschöpfen, wenn die Reform gleichzeitig das funktionale Bedürfnis nach einer starken und ökonomischen Verwaltung berücksichtigt wie auch die praktische Notwendigkeit, die hochschulpolitisch folgenreichen Entscheidungen im eigenen Haus zu treffen und auf breiter Grundlage zu legitimieren. Der vom hessischen Kultusminister Schütte vorgelegte Entwurf enthält Elemente, die für die Verwirklichung des Konzepts einer zugleich funktionsfähigen und demokratischen Hochschulselbstverwaltung erforderlich sind. Dieses Konzept ist freilich in dem Entwurf nicht klar formuliert.

Der Entwurf sieht eine Präsidialverfassung vor, die die Schwächen der bisherigen Honoratiorenverwaltung vermeidet und den unfruchtbaren Dualismus von wirtschaftlicher und akademischer Verwaltung beendet. Die starke Stellung des Präsidenten gewährleistet eine rational verfahrenende und zur effektiven Vertretung der Hochschulinteressen fähige Administration.

Wenn die Einheitsverwaltung, zusammen mit der Globalzuweisung der Haushaltsmittel, eine sinnvoll in Anspruch genommene Autonomie der Hochschule ermöglichen soll, darf allerdings der Präsident ein, und nur ein Bestandteil der zentralen Selbstverwaltung sein. Er darf keine Koalitionschancen mit Kräften außerhalb der Universität haben. Er muß unter dem institutionellen Zwang stehen, sich mit den akademischen Vertretern der Hochschule zu einigen. Er darf nicht in Versuchung geführt werden, sich mit Mehrheiten des Kuratoriums zu verbünden und gegen die Hochschule zu regieren. Diese Gefahr ist im Entwurf nicht mit wünschenswerter Konsequenz ausgeschlossen. Überdies finden sich darin noch bedenkliche Reste des Verwaltungsdualismus, von dem sich

die Regierung nur zögernd, mit Angst vor der eigenen Courage, löst.

Das neue Konzil behält vom alten nicht viel mehr als seinen Namen. Es wird ein handlungsfähiges parlamentarisches Gremium von gewählten Vertretern der drei am Lehr- und Forschungsprozeß beteiligten Gruppen sein. Es vereinigt Repräsentanten der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten nach einem Wahlmodus, der es erlaubt, Fraktionen, die immer schon bestanden haben, formell und in aller Öffentlichkeit zu bilden. Zum erstenmal in der deutschen Universitätsgeschichte können hier hochschulpolitische Grundsatzfragen auch nach Regeln eines politischen Willensbildungsprozesses entschieden werden.

Die Angelegenheiten, die das Konzil verhandelt, verlieren den Schein unpolitischer Sachfragen und werden den partikularistisch bestimmten Zufallsentscheidungen einseitig zusammengesetzter und nicht öffentlicher Kollegialorgane entzogen. Die hochschulpolitische Schlüsselstellung des Konzils



Copyright: Die Welt (Hikka)

„Kann man sich denn nie auf eine gemeinsame Melodie einigen?“

verlangt freilich über die Regelungen des Entwurfs hinaus klare Kompetenzen bei Wahl und Abberufung des Präsidenten und eine klare Definition seiner Zuständigkeit für Grundsatzentscheidungen.

Das Kernstück der Reform, das der Entwurf nicht als solches kenntlich macht, ist die Einrichtung von Organen, die ohne Vorbild sind: die *Ständigen Kommissionen*. Hier sollen unter dem Vorsitz des Präsidenten Abgeordnete des Konzils die für die Entwicklung der Hochschule zentralen Entscheidungen treffen. Die Konstruktion ist so angelegt, daß diese Kommissionen aller Voraussicht nach tatsächlich in der Lage sein werden, jene schmerzlichen Prioritätsentscheidungen sachkompetent und unabhängig von Fachbereichsegoismen zu fällen, zu denen die akademische Selbstverwaltung bislang unfähig war.

Zwei Umstände sprechen für diese Erwartung. Einmal werden die Mitglieder der Ständigen Kommissionen nicht von den Fachbereichen oder von den Repräsentanten der Fachbereiche im Senat, sondern vom zentralen Organ der hochschulpolitischen Willensbildung, eben vom Konzil selbst, be-



Deutscher müßte man sein!

Wenn Herr Tombutku aus Dakar das sagt, so hat er einen guten Grund. Den Grund hat er in Deutschland gefunden, genauer gesagt, getrunken. Der Grund ist das deutsche Bier.

Herr Tombutku behauptet nämlich, daß ihm das Bier nirgendwo so gut schmeckt wie in Deutschland. Und er hat schon fast die ganze Welt bereist.

Wir müssen zugeben, uns schmeichelt diese Behauptung des Herrn Tombutku sehr. Selbst, wenn auch wir kein anderes Land kennen, in dem man ein so reines, bekömmliches Bier bekommt wie wir in Deutschland: gebraut aus bestem Hopfen und Malz - und aus nichts anderem.

Und damit Herr Tombutku sieht, daß wir nicht nur das „beste Bier der Welt“ brauen, wie er sagt, sondern auch Anerkennung für seine Anerkennung zeigen können, schicken wir ihm zu jedem Geburtstag einen Kasten deutsches Bier.

(Auch Frau Tombutku freut sich sehr darüber, denn seitdem hat sie ihren Mann zum Geburtstag immer zu Hause. Und wenn er von New York fliegen muß.)

Zwei Worte – ein Bier

stimmt. Sie sind deshalb so weit von den Fachbereichen entfernt, daß sie Pressionen von dieser Seite am ehesten Widerstand leisten können. Zum anderen haben sich die Delegierten schon bei der Wahl zum Konzil aufgrund ihrer Informiertheit, ihres sachlichen Interesses und ihrer allgemeinen politischen Fähigkeiten qualifizieren müssen. Darum besteht Aussicht, daß sie sich in die Verwaltungsmaterie einarbeiten und vom Gesamtinteresse der Hochschule, nicht aber von partiellen Gesichtspunkten leiten lassen. Mit der Funktionsfähigkeit der Ständigen Kommissionen steht und fällt die Handlungsfähigkeit einer autonomen Hochschule — und so die Reform als ganze.

Hochschulpolitisch aufgeklärte Entscheidungen im Gesamtinteresse der Hochschule können aber die Ständigen Kommissionen nur dann fällen, wenn sie nicht, wie der Entwurf vorsieht,



Hochschulreformer Schütte
Vom Rat bedrängt?

den Präsidenten bloß beraten, sondern echte Entscheidungsbefugnisse bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und der Strukturplanung erhalten. Sie dürfen nicht dadurch entmutigt werden, daß jene Kompetenzen dem der Hochschule aufgesetzten Kuratorium vorbehalten sind.

Nur wenn im Kuratorium nicht schon die hochschulinternen Beschlüsse präjudiziert werden, kann der Partikularismus, kann vor allem der Immobilismus der bisherigen Selbstverwaltung überwunden werden. An dieser Stelle meinen wir einen wesentlichen Konstruktionsfehler des Entwurfs zu sehen, der mit der zugrunde liegenden Konzeption unvereinbar ist.

Das Kuratorium müßte der Ort sein, an dem einerseits die Repräsentanten der Hochschule Haushaltsvoranschlag und Strukturplanung gegenüber den Vertretern des Landes und der Öffentlichkeit begründen und an dem andererseits die politischen Vertreter eine wirksame, auf Informationen gestützte Kontrolle über die in ihren Entscheidungswegen transparent ge-

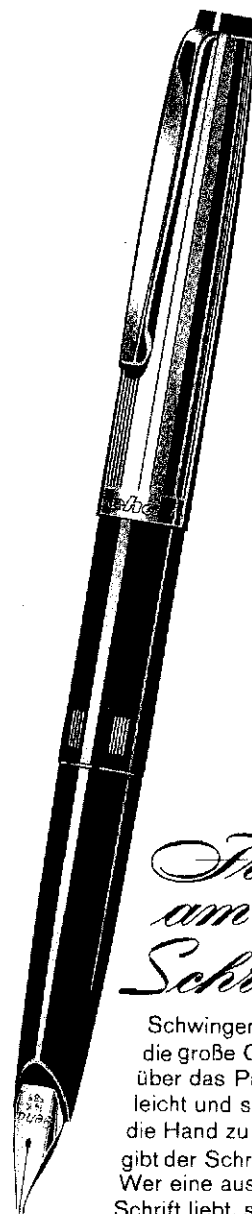
wordene Hochschule ausüben. Dann müssen aber die Kompetenzen zwischen Kuratorium und Ständigen Kommissionen in der Weise geteilt und aufeinander abgestimmt sein, daß die Hochschule bei ihren gewichtigsten Entscheidungen nicht demoralisiert, sondern geradezu genötigt wird, ihren Autonomiespielraum zu nutzen.

Sobald das Kuratorium, wie es die Empfehlungen des Wissenschaftsrates nahelegen, in die Rolle eines Disziplinierungsinstrumentes von seiten der Öffentlichkeit gegenüber der Hochschule gedrängt würde, wäre die Grundintention des Entwurfs ins Gegenteil verkehrt. Eine leichte Verschiebung der Gewichte kann die kunstvolle Balance zwischen den einzelnen Organen der Selbstverwaltung und damit den heilsamen institutionellen Zwang zur Wahrnehmung der Autonomie zerstören.

Die Fakultäten sollen durch Fachbereiche abgelöst werden, die gleichzeitig Schwächen der alten Fakultätsstruktur wie auch die Hemmnisse einer personalistischen Verfassung der Seminare und Institute überwinden. Bisher besteht ein Mißverhältnis zwischen den formalen Zuständigkeiten der Engeren Fakultät und der tatsächlichen Kompetenz, der Informationsbereitschaft wie dem begründeten Interesse ihrer im allgemeinen heterogen zusammengewürfelten Mitglieder. Deshalb sollen die Aufgaben der Berufung, der Habilitation, der Anstellung der akademischen Mitarbeiter auf ein enger umschriebenes Organ übergehen, das Vertreter verwandter Fächer konzentriert.

Auf der anderen Seite absorbiert der Fachbereich die bisher selbständigen Institute und Seminare; er übernimmt deren Haushaltskompetenzen und Leitungsfunktionen. Die alten Gefahren verfestigter Autoritätsstrukturen und unproduktiver Lehr- und Forschungsprozesse werden sich allerdings in den neuen Formen reproduzieren, wenn der Lehrstuhlpartikularismus nur durch einen zerfließenden Fachbereichspluralismus ersetzt wird.

Dem muß der Senat entgegensteuern. Der Senat hat daher die Gestalt einer ständigen Konferenz der Fachbereichsdekane (sowie der entsprechenden Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten) und ist für alle zentralen Aufgaben in Fachbereichsangelegenheiten zuständig. Insbesondere bildet er Kommissionen für eine zwingende Koordinierung der berufsbezogenen Studiengänge, die ja in der Regel über einzelne Fachbereiche hinausgreifen. Andererseits überläßt der Senat alle hochschulpolitischen Grundsatzentscheidungen dem Konzil und alle planungsrelevanten Entscheidungen, die die Hochschule im ganzen betreffen, den Ständigen Kommissionen. Es gehört zu den Vorzügen des konsequent zu Ende gedachten hessischen Konzepts, daß es auf der Ebene der zentralen Selbstverwaltung eine überzeugende Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Organen schafft und die zentrale Selbstverwaltung mit der fachlichen sinnvoll koordiniert. Diesem Konzept zufolge sollen die drei am



*Freude
am
Schreiben*

Schwingend gleitet die große Goldfeder über das Papier, leicht und sanft, ohne die Hand zu ermüden. Sie gibt der Schrift Charakter. Wer eine ausdrucksvolle Schrift liebt, schreibt mit einem guten Füllhalter, mit der Geha-Goldschwingen.

Einzigartig: Große 14kar. Goldfeder mit hochwertiger Osmi/Iridium-Spitze — automatisch gesteuerter Tintenfluß durch Synchro-Tintenleiter — Reservetank — luftdicht schließende Kappe. Vollendet in der Technik, begeisternd in der Form — wie geschaffen zum Schenken! 23,— bis 36,50 DM. Dazu passend Kugelschreiber und Druckstifte.

Geha
Goldschwingen

Auffallend

...auch
in der
Güte

PORT-SHERRY
MADEIRA
WHISKY-GIN



IMPORT FÜR DEUTSCHLAND
G.KLAEBISCH & CO. ELTVILLE/RH.

Lehr- und Forschungsprozeß tatsächlich beteiligten Gruppen nicht nur symbolisch, sondern mit verbürgten Einflußchancen an den Willensbildungsprozessen der Hochschule auf allen Ebenen teilhaben. Das Ausmaß der Beteiligung von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten (das Konzil soll im Verhältnis 1:1:1, fast alle übrigen Organe sollen im Verhältnis 5:3:2 zusammengesetzt werden) hat die schärfsten Reaktionen hervorgerufen.

Gleichwohl ist die vorgesehene „Demokratisierung“ die einzige Gewähr dafür, daß alle relevanten Entscheidungsprozesse vor der hochschulinternen Öffentlichkeit legitimiert und von Teilkörperschaften wirksam kontrolliert werden; im übrigen kann sie dem Einfrieren von undiskutierten Gruppeninteressen vorbeugen. Uns ist kein Argument bekannt, das für den Kompetenzbereich des Konzils ein Sachverstandsprivileg der Hochschullehrer plausibel machen könnte. Auf der anderen Seite sollten in Angelegenheiten, die, wie Berufung und Habilitation, fachspezifische Kenntnisse verlangen und zudem die Rekrutierung nur einer der drei Gruppen beeinflussen, Entscheidungen gegen den Willen der Mehrheit der Hochschullehrer nicht möglich sein.

Die effektive Beteiligung aller drei Gruppen ist ferner notwendig, um die oft beschworene Autonomie der Wissenschaft zu sichern. Erst die ungehemmte Diskussion über Ziele der Studiengänge, über Kriterien der Auswahl von Forschungsprojekten, über den sozialen Zusammenhang der wissenschaftlichen Qualifikationen und der wissenschaftlichen Informationen kann die am Wissenschaftsprozess Beteiligten in den Stand setzen, vermeidbare und unvermeidliche gesellschaftliche Abhängigkeiten zu reflektieren.

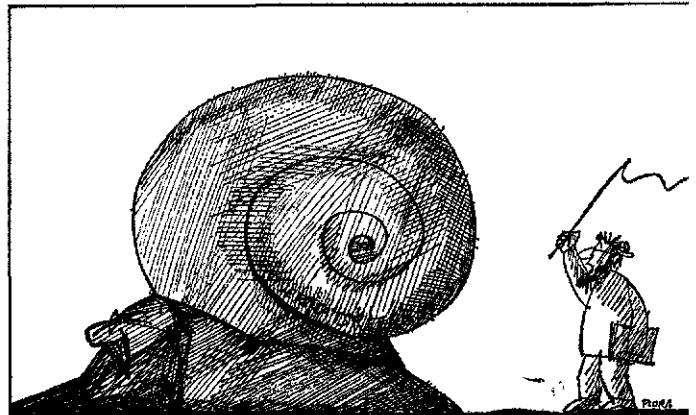
Kontrovers ist aber nicht nur die Beteiligungsquote, sondern auch die Einteilung der Mitglieder der Hochschule in drei Kategorien. Vor allem erhebt die Gruppe der „Nichtordinarien“ Anspruch darauf, als eine vierte Kategorie anerkannt zu werden.

Tatsächlich wird die Definition der Gruppe der Hochschullehrer dadurch erschwert, daß sich eine funktionsgerechte Differenzierung des Lehrkörpers mit überlieferten korporationsrechtlichen Zuordnungen überschneidet. Indirekt wird mit der Gruppeneinteilung über den Status entschieden, den zukünftig die Habilitation haben soll. Unter funktionalen Gesichtspunkten ergibt sich eine zwanglose Abgrenzung. Zur Gruppe der Hochschullehrer gehören künftig nur diejenigen, die sich mindestens einmal mit Erfolg um eine Professur (Lehr-

stuhl oder Abteilungsleiterstelle) beworben haben.

Privatdozenten bleiben in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter; ihr Privileg gegenüber den nichthabilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern besteht dann allein in der begründeten Aussicht, bei Bewerbungen um ausgeschriebene Professuren bessere Chancen zu haben. Obgleich der Entwurf an der konventionellen beamtenrechtlichen Gliederung der Hochschullehrer noch festhält, scheint er die funktionale Gliederung anzustreben. Ihr sind vorerst durch ein Bundesrahmengesetz Grenzen gesetzt.

Gravierender als diese Schranke sind freilich die Grenzen des Kulturföderalismus. Föderalistische Regelungen haben große Vorzüge, wenn es darum geht, eine Vetomacht gegen Fehlentwicklungen zu mobilisieren. Aber neue Konzepte scheitern nur zu oft an der Unbeweglichkeit des Föderalismus. Das muß nicht so sein. Wo kühne kulturpolitische Neuerungen geboten sind, darf das kleinste gemeinsame



Greise Schnecke Universitätsreform

Die Zeit

Vielfache der Kultusminister- oder der Ministerpräsidentenkonferenz kein Maßstab sein. In diesem Fall muß ein Modell geschaffen werden, das sich später durch die suggestive Kraft einer gelungenen Praxis in anderen Ländern durchsetzt. In Hessen besteht diese Chance. Sie kann vertan werden.

Die seit zwanzig Jahren fällige Reform der deutschen Hochschule kann kaum noch mit dem Einverständnis der offiziellen Vertreter dieser Korporation zustande kommen. Diese Korporation war zwanzig Jahre lang unfähig, sich aus eigener Kraft zu reformieren. Nun bleibt kein anderer Ausweg, als daß sich eine weitsichtige Landesregierung und ein aufgeklärtes Parlament zum schmerzlichen Eingriff in eine ehrwürdige Institution entschließen. Zugleich müssen sie der naheliegenden Versuchung widerstehen, den einmaligen Akt einer erzwungenen Reorganisation in einer auf Dauer gestellten Kontrolle der Hochschule durch Staat und Gesellschaft fortzusetzen. Dafür könnte der Wissenschaftsrat willkommene Legitimationen liefern. Statt dessen muß die Hochschule in den Stand gesetzt werden, ihre Autonomie nicht nur im Schilde zu führen, sondern auch zu praktizieren.